

55 Synthetische oder künstliche Kurzfasern

Anmerkung

1. Als «Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten» im Sinne der Nrn. 5501 und 5502 gelten Kabel, die aus einem Bündel parallel liegender Filamente von einheitlicher und gleicher Länge wie die Kabel bestehen und folgenden Bedingungen entsprechen:
 - a) Länge des Kabels mehr als 2 m;
 - b) Zahl der Drehungen des Kabels weniger als 5 je Meter;
 - c) Titer des einzelnen Filaments weniger als 67 Dezitex;
 - d) Kabel aus synthetischen Filamenten müssen verstreckt sein und dürfen demzufolge nicht um mehr als 100 % ihrer Länge dehnbar sein;
 - e) Gesamttiter des Kabels mehr als 20000 Dezitex.

Kabel mit einer Länge von 2 m oder weniger gehören zu den Nrn. 5503 oder 5504.